



**Landkreis  
Limburg-Weilburg**

**Amt für Jugend,  
Schule und Familie**

**Konzeption**

**für das Pflegekinderwesen**

**Stand 2022**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Ziele.....	4
4. Zielgruppen.....	4
5. Formen der Pflege.....	4
5.1 Bereitschaftspflege.....	5
5.2 Kurzzeitpflege.....	6
5.3 Wochenpflege.....	6
5.4 Zeitlich befristete Vollzeitpflege.....	6
5.5 Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege.....	7
5.6 Vollzeitpflegen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen.....	7
6. Leistungen und Aufgaben des Sachgebiets Pflegekinderfachdienst.....	8
6.1 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.....	8
6.2 Qualifizierung von Pflegepersonen.....	9
6.2.1 Bewerbungs- und Auswahlverfahren.....	9
6.2.2 Vorbereitungsseminare.....	11
6.3 Vermittlungsprozess.....	11
6.4 Hilfeplanung/Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.....	12
6.5 Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege.....	13
6.6 Beratung, Begleitung und Supervision für Pflegepersonen.....	13
6.7 Fortbildung.....	14
6.8 Leistungen zum Unterhalt.....	14
6.9 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII).....	15
7. Personelle und organisatorische Rahmenbedingungen.....	15
8. Weiterentwicklung und Evaluation.....	16
9. Inkrafttreten.....	16

## **1. Einleitung**

Der Schutz von jungen Menschen, die bei Pflegepersonen leben wurde vor 100 Jahren im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922) verankert. Das Pflegekinderwesen hat sich inzwischen zu einer unverzichtbaren Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt. Die rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an diese Hilfeform sind stetig gestiegen und erfordern einen klaren Rahmen. Diese Konzeption soll dem Pflegekinderwesen im Landkreis Limburg-Weilburg, den jungen Menschen, die bei Pflegepersonen leben, Pflegepersonen und Herkunftseltern diese Orientierung geben.

Das SGB VIII beschreibt die Hilfearten der Hilfe zur Erziehung als (Dienst-) Leistungen. In diesem Kontext wird den Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe übertragen, Pflegepersonen und Herkunftseltern auf die Inpflegenahme eines Kindes oder eines Jugendlichen vorzubereiten. Während dieser Zeit sind sie zu beraten, zu begleiten, fortzubilden und durch Einbeziehung in dem gesamten Hilfeplanungsverfahren partnerschaftlich zu unterstützen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes das Ziel gesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen durch Stärkung der jungen Menschen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die in ihrer sozialen Teilhabe beeinträchtigt sind, sicherzustellen.

Aufgrund der gesetzlichen und fachlichen Veränderungen wird die Konzeption für das Pflegekinderwesen aus dem Jahr 2014 angepasst und fortgeschrieben.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die wesentlichen Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Eltern, jungen Menschen, Pflegeperson und Jugendamt regeln, finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen werden der Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung als Anlage beigelegt.

### 3. Ziele

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Das ist der erste Satz des § 1 SGB VIII und gleichzeitig der Auftrag des Kinder- und Jugendhilferechtes. Jugendhilfe unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und will jungen Menschen das Heranwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Sie beabsichtigt, jungen Menschen, deren Eltern auf längere Zeit ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen können, im Rahmen der Fremdunterbringung Entwicklungsperspektiven zu geben und benachteiligten jungen Menschen zu einem selbstbestimmten Leben zu verhelfen.

„Pflegekindschaft“ wird immer mehr als eine zeitlich zielgerichtete Erziehungshilfe betrachtet. Im Interesse der Bindung des jungen Menschen zielt sie entweder auf eine baldige Rückkehr in die eigene Familie oder auf eine stabile, dauerhafte Bindung an die Pflegefamilie mit dem Ziel der eigenständigen Lebensführung im Erwachsenenalter ab. Die Beziehungen zur Herkunftsfamilie sollten so weit wie möglich aufrechterhalten werden.

### 4. Zielgruppen

Zielgruppe sind Personensorgeberechtigte und junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige).

Nach Antragstellung auf

- Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 SGB VIII) muss immer der erzieherische Bedarf
- Eingliederungshilfe nach § 35a muss die Abweichung der seelischen Gesundheit und die daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII, **muss** die Persönlichkeitsentwicklung beschrieben werden.

### 5. Formen der Pflege

Unterschiedliche Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen erfordern differenzierte Formen von Familienpflege, die sich hinsichtlich ihrer Dauer und ihrer Funktion für die jeweilige Situation der Betroffenen unterscheiden.

Zur Profilierung der verschiedenen Pflegeformen müssen deren Besonderheiten, Anforderungen, Möglichkeiten und deren spezifische Grenzen für eine qualifizierte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit herausgearbeitet werden.

Folgende Formen von Familienpflege stehen bedarfsorientiert zur Verfügung:

Bereitschaftspflege – Kurzzeitpflege – Wochenpflege – zeitl. befr. Vollzeitpflege – zeitl. unbefristete Vollzeitpflege – Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche

## 5.1 Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der zeitlich begrenzten Notunterbringung zu jeder Tag- und Nachtzeit für Kinder und Jugendliche aufgrund einer akuten Krisensituation. Bereitschaftsbetreuungsverhältnisse sind nicht planbar, sondern entstehen spontan aufgrund einer akuten Notlage des betroffenen jungen Menschen und seiner Familie.

Rechtsgrundlage für die vorläufige Unterbringung ist § 42 (Inobhutnahme) und § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), danach kommt ggf. eine Unterbringung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII in Frage.

Das Jugendamt ist nach dem Gesetz (§ 42 SGB VIII) dazu verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Dem Landkreis Limburg-Weilburg stehen vertraglich gebundene Bereitschaftspflegefamilien für Inobhutnahmen und zeitlich befristete Vollzeitpflege zur Verfügung.

Ziel der Bereitschaftspflege ist, schnellstmöglich die weiteren Perspektiven des Kindes vorzubereiten.

Diese könnten sein:

- Rückführung zu den Eltern, eventuell mit unterstützenden Hilfen
- Vermittlung in eine geeignete Vollzeitpflegestelle- oder Adoptionsfamilie/Pflegefamilie bzw. bei besonderem Erziehungs- und/oder Eingliederungsbedarf in eine Erziehungsstelle
- Unterbringung in eine Einrichtung nach § 34 SGB VIII

Die Eignung von Personen und Familien für Bereitschaftspflege ist nicht notwendigerweise an bestimmte professionsgebundene Erfahrungen oder Ausbildungen wie z.B. ein Studium der Sozialpädagogik oder eine Ausbildung als Erzieherin geknüpft, sondern orientiert sich eher am Begriff einer für das Aufgabenspektrum eigenständigen humanistischen Grundeinstellung, die sich in bestimmten Haltungen und Fähigkeiten zeigt. Dazu gehören ein besonderes Interesse an Kindern und Jugendlichen, Zuwendungsfähigkeit, Empathie und Vermittlung von Geborgenheit, Offenheit für die Herkunftseltern, Reflexionsfähigkeit des eigenen Erlebens und Handelns und die Bereitschaft, kontinuierlich fachliche Begleitung und Fortbildung anzunehmen. Bereitschaftspflege und Vollzeitpflege schließen sich in der Regel aus.

## **5.2 Kurzzeitpflege**

Die Kurzzeitpflege ermöglicht eine Entlastung der Familien, die in vorübergehende Notlagen geraten sind und deren Kinder oder Jugendliche von einer Pflegeperson betreut werden. Die jungen Menschen kehren in der Regel zeitnah in ihre Familien zurück. Für die Dauer der Kurzzeitpflege wird ein möglichst enger Kontakt zur Herkunftsfamilie gehalten

Kurzzeitpflege wird beispielsweise benötigt, wenn junge Menschen während einer Entbindung, Kur oder eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter/Eltern kurzfristig untergebracht werden müssen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dabei nicht vor. Die Verweildauer in der Kurzzeitpflege sollte über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht hinausgehen.

## **5.3 Wochenpflege**

Wochenpflege wird eingeleitet, wenn ein erzieherischer Bedarf des jungen Menschen an Wochentagen tags und nachts gegeben ist, der Aufenthalt in der Herkunftsfamilie jedoch am Wochenende möglich ist. Diese Betreuungsform setzt eine besonders enge Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegepersonen voraus. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dabei nicht vor.

## **5.4 Zeitlich befristete Vollzeitpflege**

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. auf der Basis eines richterlichen Beschlusses kann Hilfe bei der Betreuung und Erziehung eines jungen Menschen für einen längeren Zeitraum bei einer Pflegeperson gewährt werden.

Während dieser zeitlich befristeten Vollzeitpflege arbeitet die zuständige Fachkraft mit der Herkunftsfamilie intensiv zusammen, um eine Rückkehr des jungen Menschen zu erreichen.

Der Kontakt des jungen Menschen zu seinen Eltern wird in der Hilfeplanung vereinbart und beschrieben. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten partnerschaftlich und aktiv mit den Eltern und den Pflegepersonen zusammen.

Damit die Rückkehr des jungen Menschen in die Herkunftsfamilie gelingen kann, sollen die im Hilfeplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein.

## **5.5 Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege**

Wenn Herkunftseltern auf Dauer nicht in der Lage oder bereit sind, eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und eine Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist, kann eine Unterbringung in der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege erfolgen.

Gründe können hierfür im erzieherischen Bedarf, aber auch in den Umfeldbedingungen der Herkunftsfamilie liegen.

Das SGB VIII geht davon aus, dass die Unterbringung bei einer Pflegeperson primär als zeitlich befristet anzustreben ist.

Die Sicherung der Dauerhaftigkeit und die Beständigkeit der Beziehung des jungen Menschen zu den Pflegepersonen stehen im Vordergrund. Zugleich sollen die leiblichen Eltern oder Elternteile einen – am Interesse des jungen Menschen orientierten – angemessenen Platz im Leben eines jungen Menschen behalten. Eltern haben Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Es gilt die Teilnahme der Eltern am Hilfeplangespräch zu fördern, auch wenn sie nicht sorgeberechtigt sind. Sollten gewichtige Belange des jungen Menschen u.a. dagegensprechen, erfolgt die Entscheidung über die Teilnahme von Elternteilen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und wird im Hilfeplanprotokoll dokumentiert. Eine Kontakt- und Umgangsregelung wird in der Hilfeplanung festgelegt. Diese Regelung orientiert sich am Wohl des jungen Menschen und soll die Entwicklung von positiven und sicheren Bindungen zur Pflegeperson nicht behindern.

## **5.6 Vollzeitpflegen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen stehen besonders qualifizierte Pflegepersonen bzw. sogenannte Erziehungsstellen freier Träger der Jugendhilfe zur Verfügung.

## **6. Leistungen und Aufgaben des Sachgebiets Pflegekinderfachdienst**

Das Sachgebiet Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend, Schule und Familie des Landkreises Limburg-Weilburg ist dem Fachdienst Sozialer Dienst zugeordnet.

Schwerpunkte des Pflegekinderfachdienstes sind Vermittlung, Hilfeplanung, Beratung und Begleitung der Pflegepersonen in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien, Mitwirkung in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren und die Umgangsbegleitung.

Des Weiteren gehören:

- die Umsetzung der Konzeption,
- die Mitwirkung bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Konzeption,
- die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Pflegepersonen,
- die Vorbereitung, Schulung und Auswahl von geeigneten Personen,
- die Erstellung und Fortschreibung einer praxisorientierten Handreichung für Pflegepersonen
- regelmäßige Fortbildungsangebote für Pflegepersonen
- die Durchführung von Reflexionsgruppen für die Pflegepersonen,
- regelmäßige Angebote für junge Menschen, die bei Pflegepersonen leben

zu den Tätigkeiten des Pflegekinderfachdienstes.

### **6.1 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung**

Aussagekräftige und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind notwendig, um geeignete Pflegepersonen zu finden.

Diese beiden Elemente gehören zu den regelmäßigen Aufgaben des Pflegekinderfachdienstes.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll die Aufgaben des Pflegekinderfachdienstes des Amtes für Jugend, Schule und Familie transparent und verständlich machen.

Auf persönliche Empfehlung von gut betreuten Pflegepersonen wenden sich häufig Personen an den Pflegekinderfachdienst, die an der Aufnahme von jungen Menschen interessiert sind. Die Weitergabe von Informationen und Erfahrungen von Pflegepersonen an Interessierte ist als wichtiger Faktor der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung anzusehen.

In diesem Zusammenhang ist die Kooperation mit Zusammenschlüssen von Pflegepersonen, wie z.B. der „Vereinigung der Pflege- und Adoptiveltern im Landkreis Limburg - Weilburg e. V.“ von großer Bedeutung.

## **6.2 Qualifizierung von Pflegepersonen**

Hierzu gehören insbesondere das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zur Feststellung der Eignung von Pflegepersonen, sowie die Vorbereitung und Schulung von Personen, die sich als Pflegeperson bewerben.

### **6.2.1 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

Hauptkriterium und Ziel dieses Prozesses ist die Auswahl geeigneter Pflegepersonen.

Als Pflegeperson kommen alle interessierten Personen in Betracht.

Um als Pflegeperson nach dem SGB VIII tätig werden zu können, müssen die Pflegepersonen in der Regel das Bewerbungs – und Auswahlverfahren absolvieren und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte als geeignet anerkannt werden.

#### **Anforderungsprofil an Pflegepersonen**

Zu den Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Anerkennung einer jeden Pflegeperson gehören:

- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Amt für Jugend, Schule und Familie und anderen fallrelevanten Einrichtungen und Diensten
- Offenheit bezüglich weitreichender Veränderungen im Familiensystem
- Akzeptanz der Herkunftsfamilie, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern
- Bereitschaft zur Durchführung von Umgangskontakten
- Bereitschaft zur Annahme und Umsetzung von Beratung, Fortbildung sowie ggf. Supervision
- Bereitschaft zur zeitlichen Bindung für das Lebenskonzept Pflegefamilie
- Ausreichend Wohnraum und Platz für das Pflegekind (eigenes Zimmer)
- Wirtschaftliche Absicherung
- Abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung mindestens einer Pflegeperson
- Physische und psychische Stabilität
- Klare Erziehungsstrukturen
- Orientierung am humanistischen Menschenbild
- Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung

Die persönliche Eignung zeigt sich unter anderem an folgenden Schlüsselqualifikationen:

- Empathie und Sensibilität
- Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung
- Symptomtoleranz
- Emotionale Ausgeglichenheit
- Ausdauer und Belastbarkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Offenheit und Reflexionsvermögen
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Alltagsorganisation
- Erziehungskompetenz

- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit

Grundsätzlich sollen die Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Beziehungsqualität ein geeignetes positives Umfeld für die persönliche Entwicklung der betroffenen jungen Menschen bieten.

Das Bewerbungsverfahren beginnt mit dem Erstgespräch. Das Erstgespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch wichtiger Informationen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen offizielle Dokumente zur Aufnahme der persönlichen Daten vorlegen und Bescheinigungen (wie ärztliches Attest, polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII, Verdienstbescheinigung, Lebenslauf und Beschreibung der eigenen Biographie) einreichen.

Die Motivationen der Bewerberinnen und Bewerber sind erfahrungsgemäß vielschichtig und in der Regel unterschiedlich. Wichtig für die Auswahl ist, dass sie erkennbar sind, um sie konkret bewerten zu können.

Das Auswahlverfahren beinhaltet die Einzelüberprüfung der Bewerberinnen und Bewerber. Dazu gehört mindestens ein Hausbesuch und die verbindliche Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar des Amtes für Jugend, Schule und Familie.

Bei einem Hausbesuch, der von zwei Fachkräften durchgeführt wird, soll die gesamte Familie in ihrem häuslichen Umfeld kennen gelernt werden.

Auf der Basis dieses differenzierten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens lassen sich Profile bei potentiellen Pflegepersonen beschreiben, die eine möglichst genaue Zuordnung und Vermittlung junger Menschen nach dem jeweiligen erzieherischen- und Förderbedarf ermöglichen sollen.

Die Feststellung der Eignung als Pflegeperson erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Im Bewerbungs- und Überprüfungsverfahren werden demnach sowohl Bereitschaft als auch Eignung festgestellt und in einem Bericht differenziert dokumentiert.

## 6.2.2 Vorbereitungsseminare

Vorbereitungsseminare sind integrierter und verbindlich festgeschriebener Bestandteil des Auswahlverfahrens. Sie sollen von allen Bewerberinnen und Bewerbern, möglichst am Ende des Einzelüberprüfungsverfahrens, vor Aufnahme eines Pflegekindes absolviert werden.

Als sinnvolle Vorbereitung auf den jungen Menschen wird angestrebt, parallel zum Vorbereitungsseminar für Erwachsene eine Kindergruppe zu etablieren. Parallel zum Erwachsenenseminar werden die Kinder und Jugendlichen der Pflegefamilienbewerber, sofern vorhanden, in einem eigenen Seminar spielerisch und behutsam auf die zukünftigen Veränderungen in der Familie vorbereitet.

Die Seminare finden in der Regel zweimal jährlich statt.

Die Teilnahme am Vorbereitungsseminar und die Einschätzung im Rahmen der Einzelüberprüfung beenden das Bewerbungsverfahren. Dokumentiert wird das Ergebnis in einem Bericht. Dieser wird mit den jeweiligen Bewerbern besprochen. Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebescheinigung am Ende des Seminars.

## 6.3 Vermittlungsprozess

Die Vermittlung erfolgt durch die Entscheidung der Fachkonferenz. An dieser nimmt jeweils eine Fachkraft des Sozialen Dienstes als auch des Pflegekinderfachdienstes teil.

Es obliegt der Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes, für den besonderen Hilfebedarf des jungen Menschen die entsprechende Familie mit dem adäquaten Anforderungsprofil auszuwählen und den Erstkontakt (Anfrage) herzustellen. Die potentiellen Pflegeeltern erhalten sämtliche vorliegenden relevanten Informationen.

Es wird bei der Auswahl der Pflegepersonen neben der grundsätzlichen Eignung sowohl auf die Geschwisterfolge als auch auf ein altersentsprechendes Eltern-Kind-Verhältnis geachtet. Des Weiteren spielt die Übereinstimmung kultureller, religiöser und weltanschaulicher Werte eine Rolle, welcher das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII berücksichtigt.

Die Gestaltung der Kennenlernphase beider Familiensysteme, der weiteren Anbahnung sowie der weiteren Begleitung und Beratung erfolgt ebenfalls durch die Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes.

Junge Menschen mit einem besonderen Erziehungs- und/oder Eingliederungsbedarf werden in fachlich geeignete Pflegestellen oder Erziehungsstellen vermittelt.

## 6.4 Hilfeplanung/Hilfeplan nach § 36 SGB VIII

Die Vermittlung eines jungen Menschen zu einer Pflegeperson richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 36 und 37 SGB VIII und wird von den Fachkräften des Pflegekinderfachdienstes in Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Fachdienstes Sozialer Dienst wahrgenommen.

Die Hilfeplanung ist ein komplexer und beteiligungsorientierter Verfahrensweg zur Steuerung und Absicherung der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, 35a und 41 SGB VIII. Sie obliegt als fachlicher Standard federführend der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers nach § 79 und § 80 SGB VIII und ist nicht an andere delegierbar.

Die wesentlichen Ziele sind:

- Beratung und Aufklärung aller am Hilfeplanprozess beteiligten Personen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form
- Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Hilfen
- Regelmäßige Überprüfung, ob die gewählte Hilfeart weiterhin notwendig und geeignet ist
- Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen der Pflegekinder während des gesamten Hilfeplanprozesses
- Fortlaufende Reflexion der Arbeit und Anpassung der Hilfen an den Entwicklungsprozess des jungen Menschen, der bei einer Pflegeperson lebt
- Partizipation und Stärkung von Betroffenenverantwortung
- Einbeziehung der nicht sorgeberechtigten Eltern im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wenn dadurch der Zweck des Hilfeprozesses nicht gefährdet wird.
- Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit

Der Hilfeplan ist das Instrument, um den Beratungs- und Hilfestaltungsprozess zeit- und zielgerichtet zu steuern, ihn aber auch bei Bedingungsveränderungen einem sich wandelnden Bedarf flexibel anzupassen.

Die Fortschreibung bzw. Überprüfung aller Hilfepläne soll mindestens einmal jährlich und in einem halbjährlichen Turnus für Volljährigenhilfen erfolgen.

Zentraler Bestandteil der Hilfeplanung ist die Perspektivklärung für die Kinder und Jugendlichen und die Erarbeitung ihrer auf Dauer angelegten Lebensperspektive in der Pflegestelle.

Während des gesamten Hilfeplanprozesses haben die Herkunftseltern einen Anspruch auf Beratung, unbeachtet dessen, ob sie sorgeberechtigt sind oder nicht und auch unabhängig davon, ob eine Rückkehroption in deren Haushalt besteht.

## **6.5 Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege**

Es besteht innerhalb des Hilfeplanprozesses die Verpflichtung der fallzuständigen Fachkraft, ein individuelles Schutzkonzept für die jungen Menschen, die bei Pflegepersonen leben, zu erstellen. Hierbei sind sowohl die Pflegepersonen sowie der junge Mensch, der bei der Pflegeperson lebt, einzubeziehen und die allgemeinen Vorgaben des Amtes für Jugend, Schule und Familie zu berücksichtigen.

Außerdem ist eine geeignete Beschwerdemöglichkeit für jeden jungen Menschen, der in einer Pflegestelle lebt, zu gewährleisten.

## **6.6 Beratung, Begleitung und Supervision für Pflegepersonen**

Diese Arbeit basiert auf § 37a SGB VIII, der den Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor und während der Dauer des Pflegeverhältnisses für Pflegepersonen festschreibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedarf.

Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Pflegepersonen durch das Amt für Jugend, Schule und Familie sind Grundlagen für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses.

Die Grundlage der Beratung ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Pflegestellen. Die gesamte Betreuung des Pflegeverhältnisses, der Pflegestellen, als auch der Herkunftsfamilie, wird von der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes übernommen.

Die Beratung ist als verbindlicher Bestandteil der Maßnahme auf Dauer angelegt. Sie wird wegen der individuellen Besonderheit des Falles in Form von Einzelbetreuung oder in Gruppenarbeit gewährleistet.

Supervision kann im Einzelfall zusätzlich gewährt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der Supervision wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen.

Der Pflegekinderfachdienst bietet mehrfach jährlich Reflexionstreffen für die Pflegepersonen an, die dem Austausch und der inhaltlichen Unterstützung sowie der Vernetzung dienen. Die Gruppenveranstaltungen können regional oder thematisch orientiert sein.

## 6.7 Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der Pflegepersonen findet vorwiegend fallübergreifend statt. Der Pflegekinderfachdienst bietet regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an.

Hier basiert die Themenzusammenstellung und -auswahl vor allem auf den Wünschen und Vorstellungen der Pflegepersonen und den Empfehlungen der Fachkräfte.

Im Rahmen der Hilfeplanung kann festgelegt werden, dass fallbezogene Fortbildungen durch die Pflegepersonen in Anspruch genommen werden sollen.

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Pflegekinderfachdienst gehört neben der Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Fortbildungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen auch gegebenenfalls die Gewinnung von Fachreferentinnen und -referenten.

## 6.8 Leistungen zum Unterhalt

Die Erziehungsleistungen werden entsprechend des jeweils gültigen Pflegegelderlasses oder der gültigen Entgeltvereinbarung vergütet. Nach § 37c (4) SGB VIII ist die Höhe der laufenden Leistung zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die monatliche finanzielle Vergütung der Pflegepersonen besteht in der Regel aus folgenden Komponenten:

- Grundbetrag (altersabhängig gemäß dem hessischen Pflegegelderlass)
- Erziehungsbeitrag
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Die Pauschalbeträge für den laufenden Lebensunterhalt des jungen Menschen werden gemäß § 39 SGB VIII und den entsprechenden Landesregelungen festgelegt und fortgeschrieben.

Darüber hinaus können Nebenleistungen und Beihilfen auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 SGB VIII, sowie den aktuellen hessischen Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt werden. Fahrtkosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

Pflegepersonen sind grundsätzlich kindergeldberechtigt, wenn die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen auf Dauer erfolgt. Das Kindergeld wird nach § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf die o. g. Leistungen angerechnet.

Basis der gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen dem Landkreis Limburg - Weilburg und den Bereitschaftspflegestellen ist ein Kooperationsvertrag.

Die finanziellen Leistungen des Amtes für Jugend, Schule und Familie sind Einnahmen durch die öffentliche Hand und damit nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Dies betrifft sowohl den Grundbetrag als auch den Erziehungsbeitrag.

## **6.9 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII)**

Zu den Aufgaben des Pflegekinderfachdienstes gehört auch die Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegerlaubnis. Dazu gehört:

- die Überprüfung der häuslichen Verhältnisse der Pflegepersonen. Diese erfolgt in der Regel durch einen Hausbesuch
- die Überprüfung der Pflegepersonen gemäß § 72a SGB VIII durch die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
- die Erteilung einer schriftlichen Pflegerlaubnis bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
- die Beratung der Pflegepersonen
- die jährliche Überprüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegerlaubnis noch vorliegen in der Regel durch einen Hausbesuch
- anlassbezogen die Überprüfung des Kindeswohls

## **7. Personelle und organisatorische Rahmenbedingungen**

### **7.1 Fallschlüssel**

Es wird angestrebt, dass eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nicht mehr als 30 junge Menschen, die bei Pflegepersonen leben, betreut.

### **7.2 Personal**

Die Arbeit im Sachgebiet Pflegekinderfachdienst setzt ein Studium im Bereich Sozialwesen oder Pädagogik voraus.

### **7.3 Technische und finanzielle Standards**

Jede Fachkraft im Pflegekinderwesen sollte über einen eigenen Arbeitsplatz verfügen. Darüber hinaus braucht der Pflegekinderfachdienst aufgrund der gesetzlichen Anforderungen ein kindgerechtes Umgangszimmer und ein Beratungszimmer.

PC und Internetanschluss gehören zur Grundausstattung.

Für die Durchführung der gesetzlichen und konzeptionellen Aufgaben stehen angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung

## **8. Weiterentwicklung und Evaluation**

Zu den fachlichen Standards zählt die regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte des Pflegekinderfachdienstes.

Die fachliche Weiterentwicklung wird zusätzlich durch die Teilnahme an überregionalen Arbeitskreisen unterstützt.

Gesetzliche, gesellschaftliche und fachliche Veränderungen machen eine permanente Weiterentwicklung und Anpassung der Konzeption dringend erforderlich.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Konzeption tritt am 1. August 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Konzeption vom 13. Mai 2014 außer Kraft